

SATZUNG der LUDWIG-FELS-GESELLSCHAFT e.V. (LFG e.V.)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet § 1
- II. Ziele und Aufgaben § 2
- III. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit § 3
- IV. Mitgliedschaft §§ 4-6
- V. Aufnahmegebühr und Beitrag §§ 7-8
- VI. Gliederung und Organe §§ 9-13
- VII. Protokolle und Beschlüsse § 14
- VIII. Kassenführung § 15
- IX. Satzungsänderung § 16
- X. Auflösung § 17
- XI. Schlussbestimmung § 18

I. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§1

- 1) Der Verein führt den Namen: "Ludwig-Fels-Gesellschaft e.V. (LFG e.V.)"
- 2) Rechtssitz der Gesellschaft ist Treuchtlingen.
- 3) Die Gesellschaft wird ins Vereinsregister eingetragen.
- 4) Die Gesellschaft arbeitet international und nimmt Mitglieder aus allen Staaten auf.

II. Ziele und Aufgaben

§2

- 1) Ziel der Gesellschaft ist es:
 - a) das künstlerische Werk Ludwig Fels zu erforschen, verbreiten und bewahren;
 - b) das Schaffen und Leben Ludwig Fels zu erforschen und zu dokumentieren bzw. publizieren;
 - c) Ludwig Fels Wirkung zu erforschen und zu dokumentieren bzw. publizieren;
 - d) dem Autor und seinem Werk einen angemessenen Platz in der Literaturgeschichte zu verschaffen.
- 2) Die Ziele der Gesellschaft sollen erreicht werden durch Zusammenarbeit aller an seinem Werk Interessierten. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) interdisziplinäre, intersubjektive literaturwissenschaftliche Erforschung aller mit dem Leben und Wirken Ludwig Fels zusammenhängenden Fragen und Publikation der Ergebnisse;
 - b) Veranstaltungen aller Art, wie Symposien, Lesungen, Filmvorführungen etc.
 - c) spezielle Projekte, die der Beachtung und Würdigung von Ludwig Fels förderlich sind.
- 3) Die Gesellschaft plant die Einrichtung eines Archivs, das Mitgliedern, Forschern und Vertretern der Öffentlichkeit zugänglich ist. Des Weiteren können Jahrbücher und Sonderpublikationen herausgegeben werden.
 - 4) Die Gesellschaft beachtet, dass sämtliche Werknutzungs- und Urheberrechte sowie Urheberpersönlichkeitsrechte am Gesamtwerk des verstorbenen Autors Ludwig Fels bei der Witwe Rosa Elisabeth Fels liegen.

III. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§3

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Literaturwissenschaft und Kultur im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur (durch die Organisation von Kulturveranstaltungen, Förderung von Künstlern, Anregung von künstlerischen Interpretationen, etwa im Theater oder in den Medien) sowie
 - b) die Volks- und Berufsbildung (durch die Herausgabe von Publikationen, Unterstützung von Forschungsvorhaben, Bildungsveranstaltungen, Tagungen, Anregung von Lesegruppen und Diskussionen, Förderung von Wissenschaftlern und Publizisten);
 - c) die literarische Bildung von Kindern und Jugendlichen (durch die Verbreitung und Popularisierung des umfangreichen Werkes von Ludwig Fels, durch Informationsveranstaltungen für Schüler und Pädagogen, durch Anregungen zur Aufnahme und Interpretation von Felstexten in Schulbüchern);
 - d) die Unterstützung von bestehenden und in Planung befindlichen Projekten, die der Verbreitung von Kenntnissen über Ludwig Fels (Werk, Wirkung, Biographie, Nachlasspflege) dienen.
- 3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist gemeinnützig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Mittel, Einnahmen sowie etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Treuchtlingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung von Ludwig Fels Verbreitung und Ansehen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

IV. Mitgliedschaft

§4

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (öffentlich- oder privatrechtlich) werden, die sich zu den in § 2 dieser Satzung niedergelegten Zielen der Gesellschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen.
- 2) Die Aufnahme in die Gesellschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen der Vorstand der Aufnahme begründet widerspricht. In diesen Fällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
- 3) Die Aufnahme ist erst vollzogen nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 4) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft stets gültige Kontaktdaten (Post- und email-Adresse) vorliegen.
- 5) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und alle zur Durchführung der Satzung getroffenen Beschlüsse an.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Ziele der Ludwig-Fels-Gesellschaft oder in der Ludwig-Fels-Forschung erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§5

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen) sowie Löschung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

§6

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen und Interessen der Gesellschaft offenkundig und schwerwiegend zuwiderhandelt;
 - b) wiederholt und in grober Weise gegen die Satzung oder grundlegende Beschlüsse verstößt.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Ausschlussantrag zu äußern.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung erfolgt bei der nächsten satzungsgemäßen Tagung und ist endgültig.
- 4) Die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung ordentlicher Gerichte bleibt davon unberührt.
- 5) Während des gesamten Beschwerdeverfahrens (gerichtlich und außergerichtlich) ruht die Mitgliedschaft.

V. Aufnahmegebühr und Beitrag

§7

Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

- 1) Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit für ordentliche Mitglieder 5,00 €.
- 2) Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag wird die Aufnahmegebühr erlassen.
- 3) Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder beläuft sich derzeit auf je 30,00 € und wird in der Regel im ersten Quartal des jeweiligen Jahres fällig.
- 4) Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt oder ausscheidet.
- 5) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand von den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 Ausnahmen zulassen.

§8

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten, oder, bei erteilter Einzugsermächtigung, für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.
- 2) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per email gültig) keinen Beitrag, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VI. Gliederung und Organe

§9

Die Gesellschaft arbeitet ohne organisatorische Untergliederungen.

§ 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Sie haben ihre Vertretungsberechtigung schriftlich nachzuweisen oder beim Vorstand zu hinterlegen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- 3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich (auch per email gültig) eingeladen werden.
- 4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Festsetzung ihrer vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
- 5) Die Einladung mit allen erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zu übersenden (auch per email gültig).
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes oder kann von diesem delegiert werden.
- 7) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
- 9) Die Mitgliederversammlung muss:
 - a) die Rechenschaftsberichte entgegennehmen und die erforderlichen Entlastungen vornehmen;
 - b) den Vorstand wählen;
 - c) weitere Funktionsträger (Kassenwart, Kassenprüfer, Schriftführer etc.) wählen;
 - d) vorliegende Anträge beschließen;
 - e) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden.

§ 12

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) auf schriftlichen (nicht per email gültig) Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.
- 2) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 11.

§ 13

- 1) Die Leitung der Ludwig-Fels-Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er besteht aus mindestens zwei Personen: dem ersten und zweiten Vorsitzenden und bei Bedarf weiteren Personen.
- 2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eventuelle Wiederwahlen sind ohne Begrenzung zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Über die Vertretungsbefugnis der unter 1) genannten weiteren Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Ludwig-Fels-Gesellschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- 5) Der Vorstand tagt bei Bedarf mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn beide anwesend sind (auch per Video- oder Telefonkonferenz). Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per email) mindestens einen Monat vor der Versammlung.

- 6) Der Vorstand kann Entscheidungen auch durch schriftliche Abstimmungen (auch per email gültig) herbeiführen.
- 7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.
- 8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben die Vertretungsberechtigung auf einzelne Mitglieder ausweiten.

VII. Protokolle und Beschlüsse

§ 14

- 1) Über alle Versammlungen und Sitzungen der Gesellschaftsorgane ist Protokoll zu führen.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen in vollem Wortlaut schriftlich festgehalten werden.
- 3) Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

VIII. Kassenführung

§ 15

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Kassenwart erledigt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung.
- 3) Vor der Übernahme von Verbindlichkeiten und dem Abschluss von Rechtsgeschäften größeren Umfanges ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 4) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird zum Abschluss des Geschäftsjahres und vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens einen Kassenprüfer bestätigt.

IX. Satzungsänderung

§ 16

- 1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für jede Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

X. Auflösung

§ 17

- 1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Zur Verwendung des Gesellschaftsvermögens siehe § 3 Nr. 6.

XI. Schlussbestimmung

§ 18

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 08.06.2022 beschlossen.